



Constitutional Coaching®

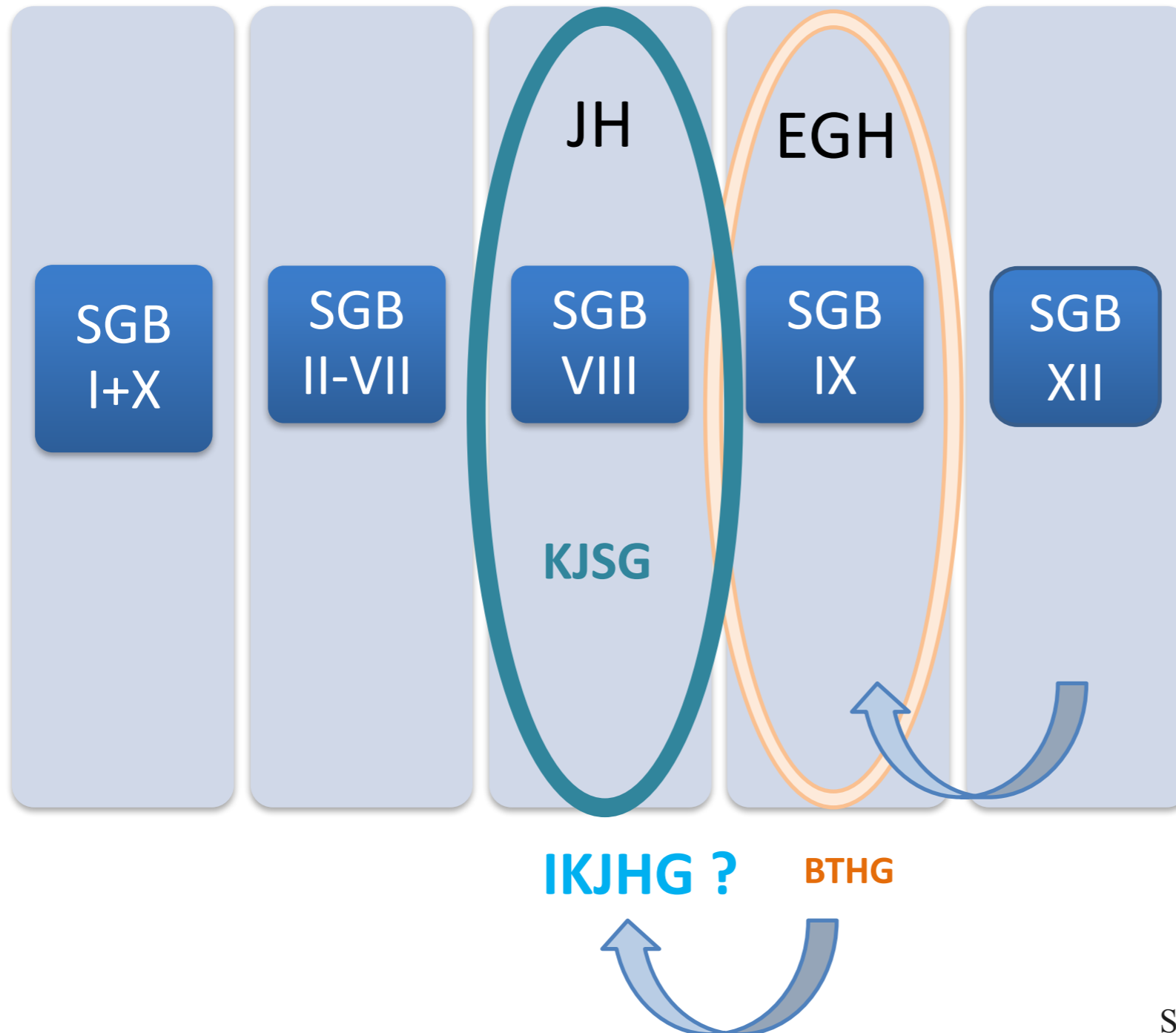
Das Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz

Fachtagung Erziehungshilfeverbände, 29.10.2024

Stefanie Ulrich - Constitutional Coaching ®

Zeit- und Ortsunabhängiges Onlinebasiertes Training

Stand der Reformen



BMFSFJ:

„Gemeinsam zum Ziel“

- 8.10. Fachbeteiligung
- 6.11. Kabinett
- 20.12. 1. Lesung B-Rat
- Frühjahr 2. Lesung
- Zeitlinie: Bundetagsw.

Reformstufen der SGB VIII Reform

IKJHG =

Kinder- und
Jugendhilfe-
inklusions
gesetz

Zusamm
en-
führung
„Wie“

Weitere Reform SGB VIII und
SGB IX

ab **2028**: Zusammenführung
EGH

KJSG =

Kinder- und
Jugendstärkungs-
gesetz

Inklusi
ves
SGB
VIII
„Ob“

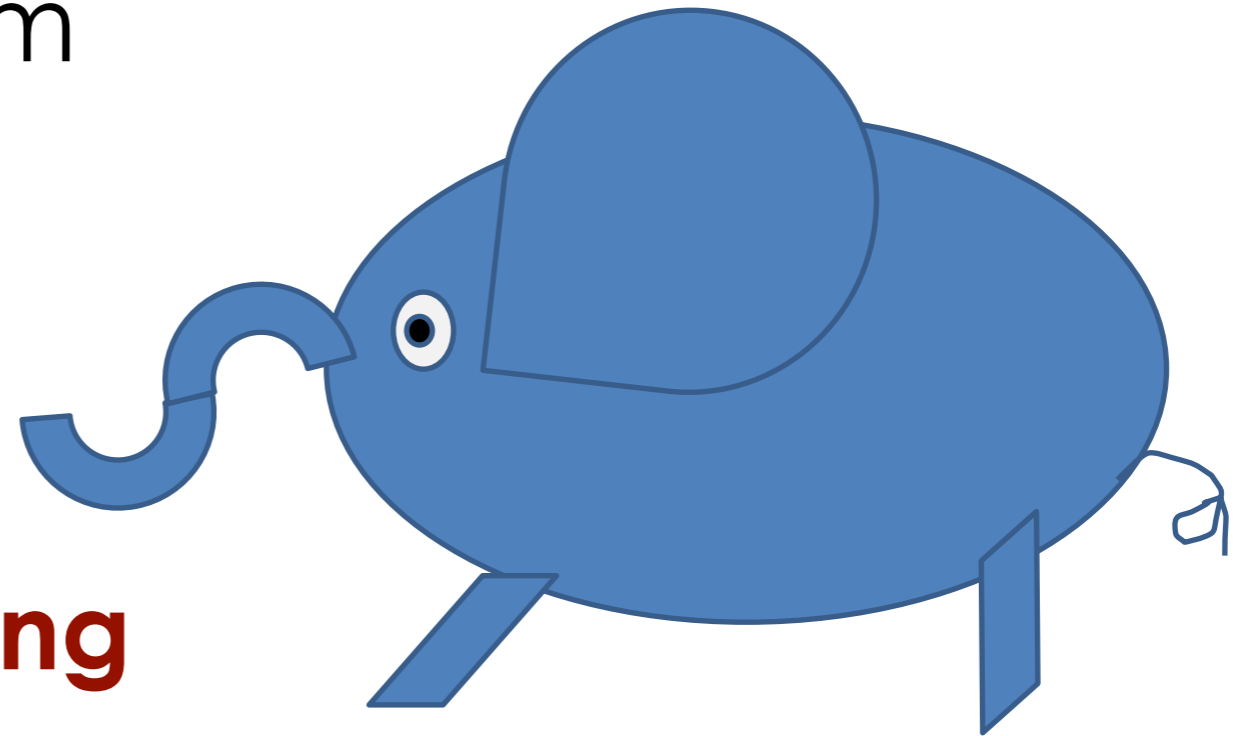
2024-2028: JA als
Verfahrenslotse

2021: Leitgedanken +
Schnittstellenoptimierung

Bundesrecht in kommunaler Ausführung oder :

Der Elefant im Raum

- * **Konnexität**
- * **JH-Standards**
- * **Länderöffnung**
- * **Leistungsausweitung**



Inklusion & Teilhabe

**Unbestimmte Rechtsbegriffe
oder:**

Was heißt Inklusive KJH

?

Offen bleibt:



Was Teilhabe im Einzelfall bedeutet.

- Das Begriffsverständnis der Teilhabe ist abhängig:
 - von den Entwicklungsaufgaben der jeweiligen Altersgruppe
 - von den indiv. Entwicklungsmöglichkeiten bezogen auf das Störungsbild, bspw. Autismus
 - der Perspektive des jungen Menschen (eigene Wünsche und Vorstellungen)
- Die Beurteilung ist jedoch häufig sehr stark geprägt:
 - vom gesellschaftlichen Leitbild
 - von der Perspektive der Eltern und des Helferumfeldes
 - von der Qualität der Fragestellung

Gemeinsame Haltung in EGH nach SGB VIII u. IX sowie Kita/Schule

Was Inklusion im Konkreten heißt.

- Inklusive Prozess und Abläufe in Behörden
 - Einheitlicher Ansprechpartner (HzE/ EGH VIII + IX)
 - Abbau von Barrieren bei Antrag u. Vorsprache
 - Abbildung aller Leistungsansprüche

- Inklusive Leistungserbringung:
 - Inklusive Jugendförderung
 - Inklusive Kita/ Schule
 - Öffnung stationäre Hilfeeinrichtungen für Rechtskreis SGB IX

→ Inklusiv heißt nicht alles für alle!



Wann wir das KJSG umgesetzt haben müssen und was passiert, wenn nicht.

Umsetzungsbedarfe jetzt!

➤ **Bedürfnisse von jung. Menschen m. Behinderung**

- ✓ In Beratung
- ✓ In Jugendförderung
- ✓ In Kita
- ✓ In Gefährd.einschätzg
- ✓ Bei Inobhutnahme
- ✓ Bei HzE- Gewährung
- ✓ Insgesamt id Ausrichtung sämtlicher Angebote

Kom. Zusammenführung EGH

➤ **Kommunaler Umbau zur großen Lösung**

- ✓ Qualifizierte Beratung (jetzt)
- ✓ Beteiligung am GP (jetzt)
- ✓ Verfahrenslotsen (2024)
- ✓ Vorgezogene Gesamtzuständigkeit
- ✓ **Zusammenführung EGH SGB VIII**
- ➔ **(2028)**

Ob der Schwerpunkt weiter auf Einzelansprüchen liegen soll.

Die Struktur von Rechtsnormen

Norm



Tatbestand

wenn...

Unbestimmte Rechtsbegriffe



Rechtsfolge

dann...

Ermessen

Kinder nicht mehr zu kategorisieren kollidiert mit dem Konzept individueller Rechtsansprüche; ist aber im bestehenden Recht über Infrastrukturleistungen schon möglich, vgl. §§ 13, 74 SGB VIII, §132 SGB IX

Wie das Verhältnis von HzE und EGH ist.

**bei gleichem jungen Menschen*



HzE

- Keine Behinderung
- Bedarfe der Eltern
- *ggü. Reha-Recht allgemeiner (nachrangig)

35a

- an seel. Störung geknüpft
- Ziel: Ausgleich behindersbedingter Nachteile
- *spezieller als HzE

Bildabgleich HzE - EGH

Leistungsvoraussetzungen HzE

Obj. Erziehungsunfähigkeit

Eltern von jedem Kind überfordert

Subj. Erziehungsunfähigkeit

nur von spezif. Störungsverhalten

Leistungsvoraussetzungen 35a

Lineare Kausalität (veraltet)

§35a I SGB VIII liegt vor, wenn seel. Gesundheit abweicht und daher Teilhabebeeinträchtigung (altes Behinderungsverständnis)

Bio-psycho-soziales Modell (neu)

§35a I iVm. § 7 II 1 SGB VIII Vss liegen vor, wenn Gesundheit abweicht und daher – in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren- Teilhabebeeinträchtigung

Schlüsselfrage: Wirkt sich die seelische Störung und, die daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung auf das Hilfesetting aus?

Was passiert, wenn die Leistungspalette EGH nicht verhandelt ist.

§ 35a III SGB VIII: „Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, ...“

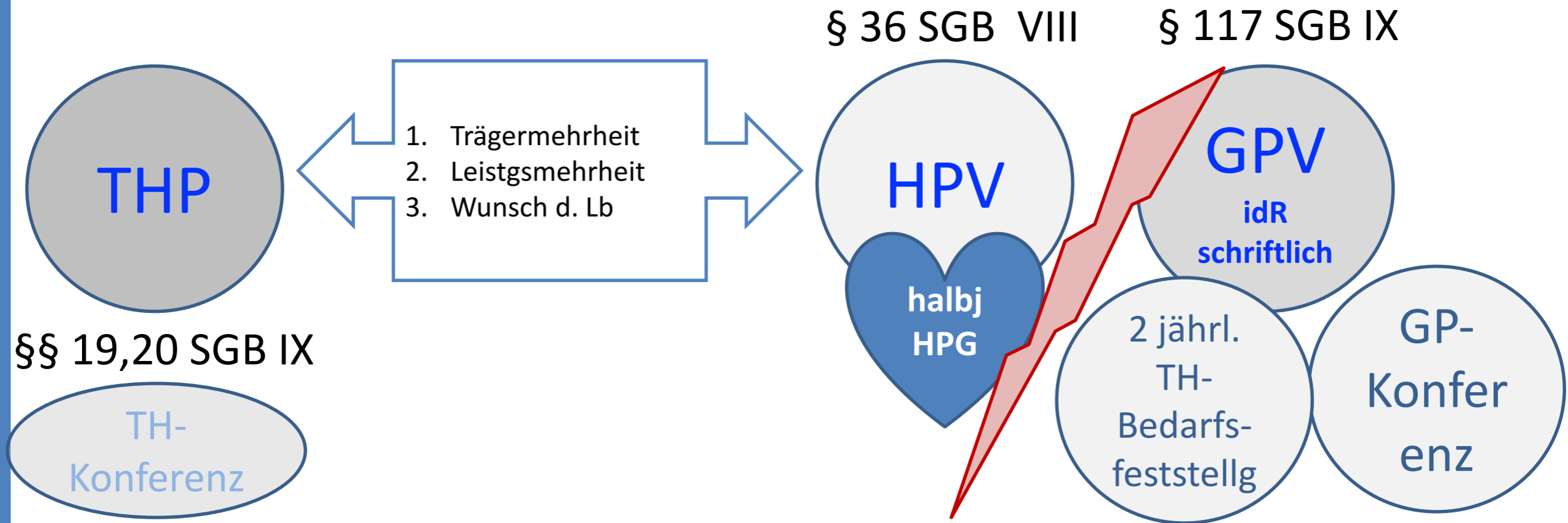
- Leistungen zur medizin. Rehabilitation, §§ 42-48 , **109, 110** SGB IX (+)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 49-63, **111** SGB IX (-)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 75, **112** SGB IX (- +)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe, §§ 76-84, **113-116** SGB IX (+)

Tatbestand
Wenn...



Rechtsfolge
Dann...

Wenn Vorgaben der Planverfahren nicht eingehalten werden.



Trägerkoordination

Bedarfsfeststellung

Wenn zur Steuerung die Wesentlichkeit auf die Gesundheitsebene rutscht.



I.

- ~~Wesentliche (EinglvO) Gesundheitsstörg~~
- ICD 10/ 11 – körperlich, geistig, mehrf.

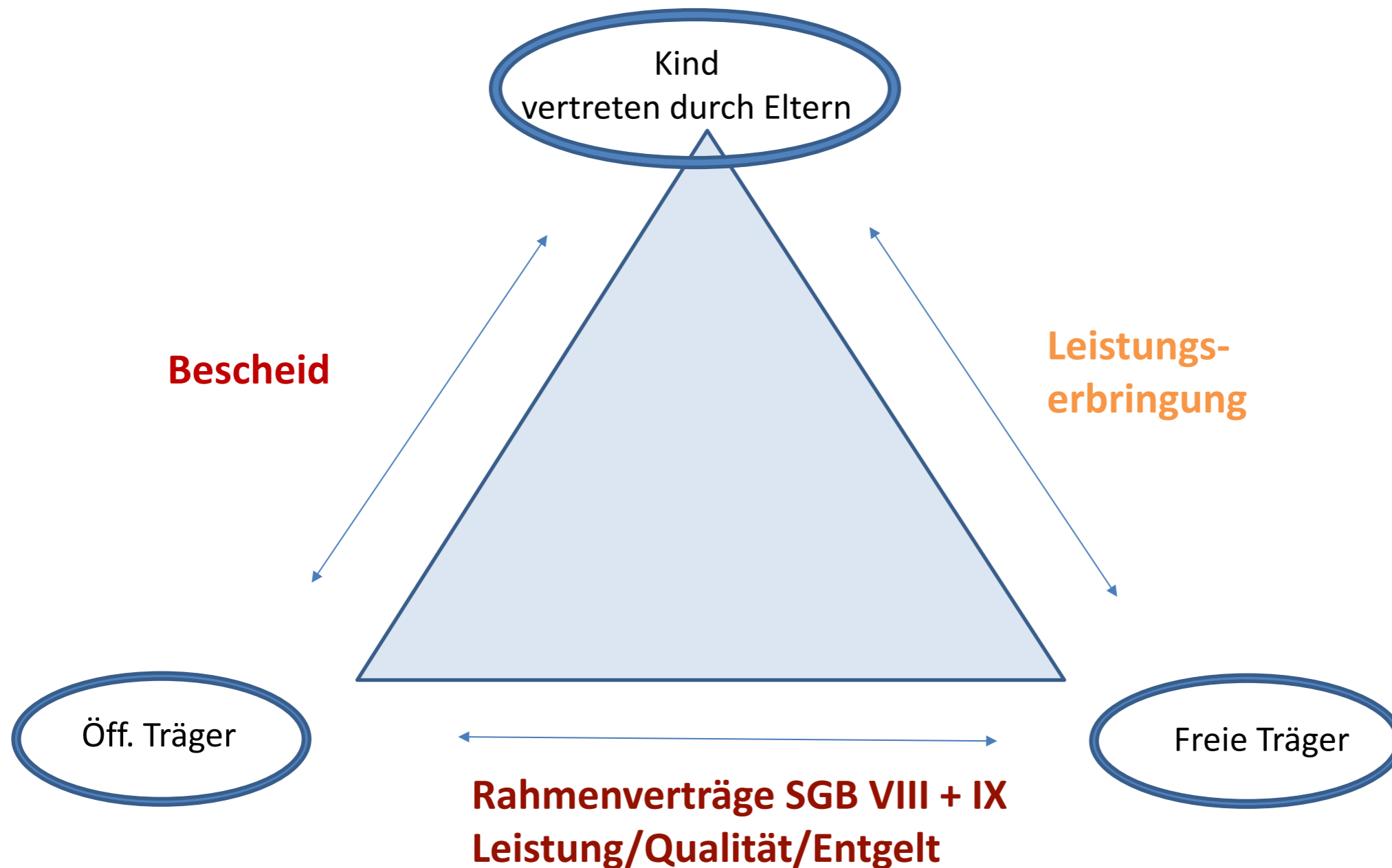
II.

- **Wesentliche** TH-Beeinträchtigt
- ICF-CY

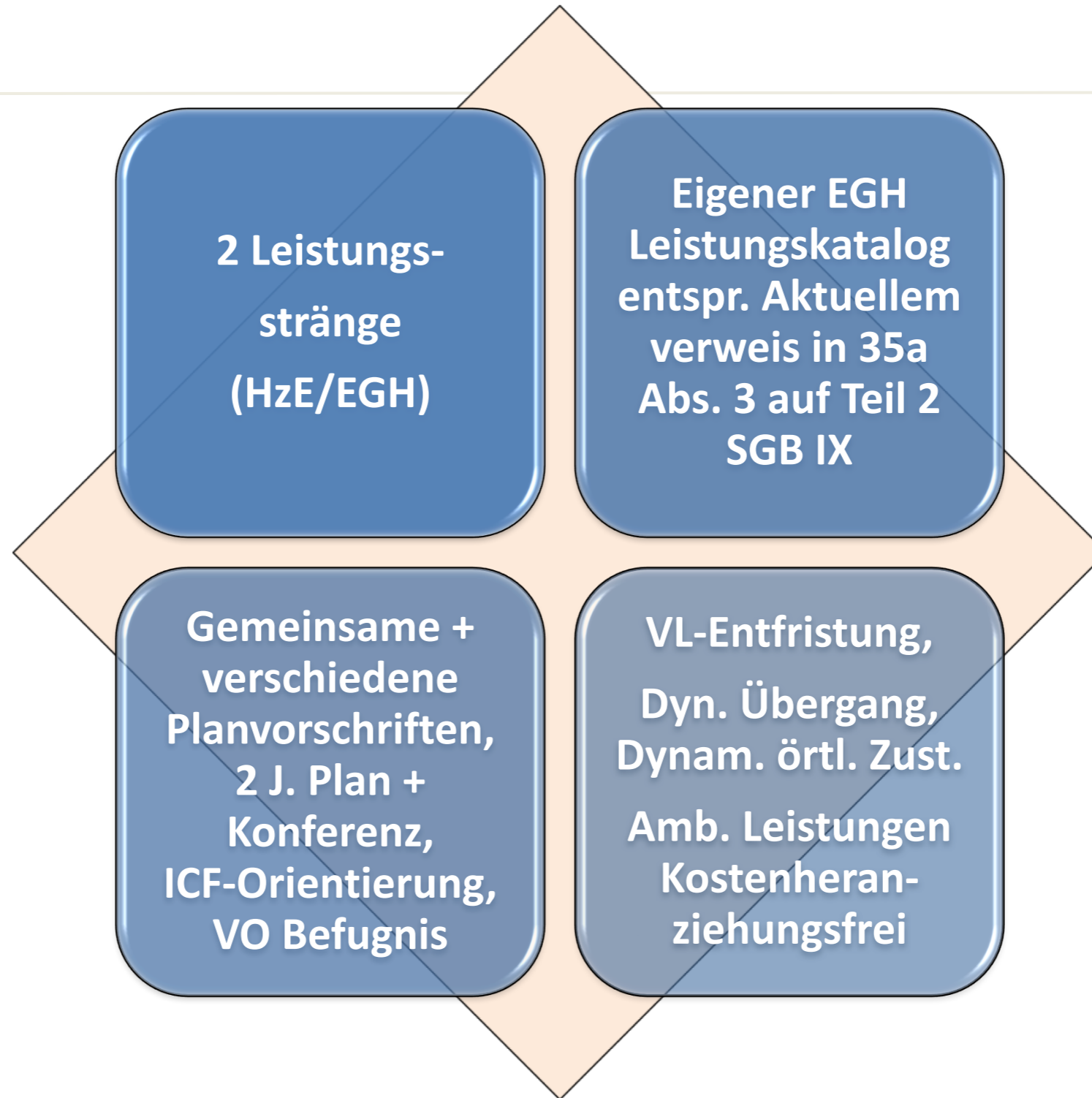
III.

- Bedarfsdeckende,
- **geeignete** und **erforderliche** Hilfe

Wenn kommunale Haushalte Inklusion nicht schaffen.



Überblick zum IKJHG



Das neue Leistungsrecht

~~Entwicklungsförderung~~

Hilfen zur Erziehung

EGH alle
Behinderungsarten
(körperlich, geistig,
seelisch)



IKJHG § 27 SGB VIII-E

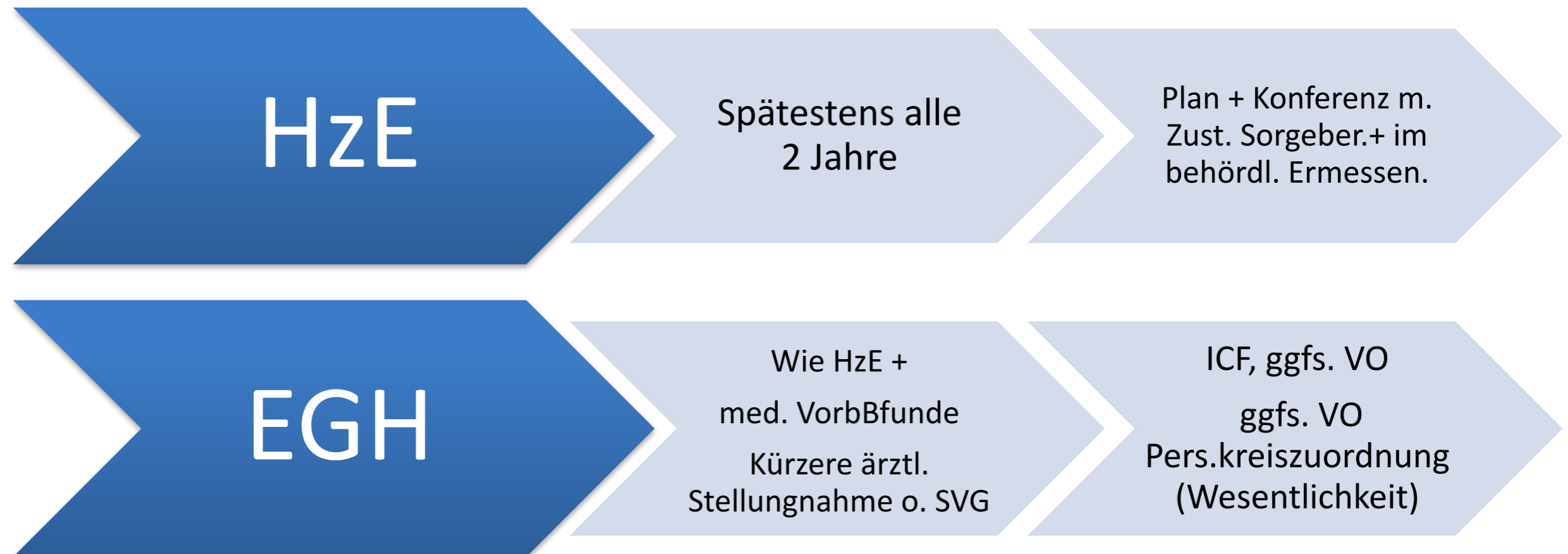
Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung & zur Teilhabe

(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf **Förderung seiner Entwicklung** und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und **gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen **Anspruch auf Hilfe zur Erziehung** und auf **Leistungen der Eingliederungshilfe** nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) ~~Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte~~ haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, **wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, haben auch Jugendliche einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, die außerhalb des Elternhauses erbracht wird.**

(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen im Sinne von **§ 7 Absatz 2, die in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind**, haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, **wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind**, den jungen Menschen eine **individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.**

Verfahrensrechtliche Vorgaben Bedarfsfeststellung & Planverfahren





IKJHG § 27 SGB VIII-E

Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung & zur Teilhabe

(3a) Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere die **Wechselwirkungen** der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen **mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft.

(3b) ...

(4) Die Bundesregierung kann durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die **Konkretisierung der Leistungsberechtigung** nach dieser Vorschrift erlassen.

§§ 35a ff. Rechtsfolgenseite = Leistungsinhalte parallel zu SGB IX Teil 2

Kommunale Entscheidungserfordernisse = mehr Komplexität

Wann HzE, wann EGH -> welcher Dienst?

- doppelte Planverfahren, Verzahnung?, Entscheid bei Überlastung, Rechtswegfolgen

Anforderungen an medizinische Unterlagen

- Vorbefunde, kürzere ärztl. Stellungnahme, Sachverständigengutachten (wer ist das?)

Hilfeplanturnus & Entfall v. HP-Konferenz

- Wann, wird wie differenziert, Unterschied HPG + Konferenz



IKJHG § 38a SGB VIII-E Bedarfsfeststellg

(1) Bei der **Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens** zur **Feststellung des Rehabilitationsbedarfs** nach §§ 13 bis 17 Absatz 1 des Neunten Buches prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches insbesondere, ob bereits **Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen** vorliegen, die als Grundlage für seine Entscheidungen ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.

(2) **Liegen keine** als Entscheidungsgrundlagen **ausreichenden Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen** vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine **kürzere ärztliche Stellungnahme** oder **vergleichbare Bescheinigung** insbesondere **hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung** nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er diese ein und legt sie seinen Entscheidungen zugrunde. **§ 17 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches** gilt entsprechend. Diese Stellungnahme soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seinen Entscheidungen zugrunde zu legen. **Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, der die Person angehört, die eine Stellungnahme nach Satz 1 abgibt.**

Reha-Bedarf



Personenkreis-
zuordnung



IKJHG § 38a SGB VIII-E

(3) Bei der Entscheidung über die **Erforderlichkeit eines Gutachtens nach § 17 Absatz 1** des Neunten Buches und bei den Prüfungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte nach Maßgabe von § 36 Absatz 3 Satz 2 **zu beteiligen**.

(4) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, finden die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches Anwendung.

§ 38b SGB VIII-E

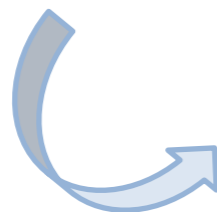
(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann durch **Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates** das Nähere über das **Instrument zur Bedarfsermittlung** bestimmen.

IKJHG § 35f SGB VIII-E soziale Teilhabe

(6) Bei einer **stationären Krankenhausbehandlung** nach § 39 des Fünften Buches werden auch Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Kindes oder Jugendlichen durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung erbracht, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Kindes o. Jugendlichen zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. Vertraute Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 sind **Eltern, Geschwister oder Personen, die dem Kind oder Jugendlichen gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.**

Die Leistungen umfassen **Leistungen zur Verständigung** und **zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen** als **nichtmedizinische Nebenleistungen** zur stationären Krankenhausbehandlung.

Bei den Leistungen im Sinne von Satz 1 findet § 91 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung mit Ausnahme der Träger der Unfallversicherung keine Anwendung. § 17 Absatz 2 und 2a des Ersten Buches bleibt unberührt.



§ 91 I, II Nachrang der EGH; § 17 II, II SGB I
Bei Hör-, Sprach-, Sehbehinderung ist zuständiger Sozialleistungsträger verpflichtet die Kosten von Kommunikationshilfen zu übernehmen.

Fachkräftebegriff – öff. + freie Träger

Aktuell versch. in beiden Rechtskreisen

- plus unterschiedlichste Interpretation

Künftig für alle im SGB VIII einheitlich

- neuer Regelungsbedarf, für BE-pflichtige Angebote Länderöffnung (zT schon genutzt)

Übergang in die Volljährigkeit

Aktuell dynamisch für HzE + 35a

- dann je nach LandesR komm. O. überörtl. Träger

Künftig dynamisch für alle Hilfen

- dadurch ggfs. Verschiebung bisheriger 18-21 LJ SGB IX auf kommunale Ebene

Örtliche Zuständigkeit

Aktuell grundverschiedene Logiken

- dynamisch im SGB VIII, statisch im SGB IX

Künftig dynamisch für alle Hilfen

- ohne Übergangszeit heißt das für alle SGB IX Hilfen ab 2028 komplexe Neubestimmung

Kostenheranziehung

Aktuell grundverschiedene Logiken

- Unterhalt im SGB VIII, Haushaltersparnis SGB IX bei stat. Hilfen, amb. priv. Leistungsgruppe

Künftig Haushaltersparnis für alle Hilfen

- je nach maßgebl. Verordnung Mindereinnahmen

Rechtsanwenderfreundlich

Nachjustierungsbedürftig

- ! Geteilte Rechtswegzuständigkeit
- ! HLP-Konferenz im Ermessen der Behörde
- ! zweijähriger Planungszyklus

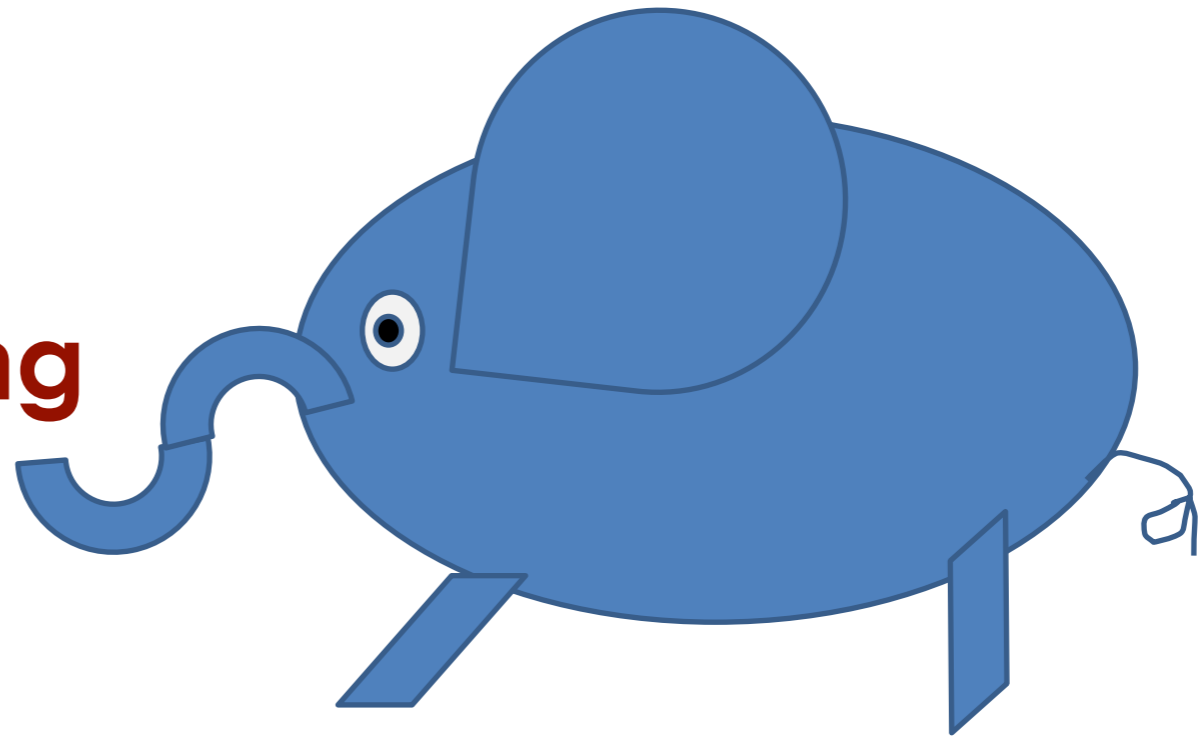
- ! fehlende Anpassung Fachkräftegebot
- ! fehlende Anpassung Vertragsrecht
- ! fehlender Übergang zur dyn. örtl. Zuständigkeit

- ! fehlende Verbandsklage
- ! fehlende Vorgabe zur (späteren) medizin. Diagnostik
- !! fehlende Vorgaben **zu interner Verzahnung**
fehlende Sanktionierung **zu Länderöffnung**

Thesen für eine zukunftsfähige JH:

Es braucht Antworten zum Umgang mit

- * **Komplexität**
- * **Überlastung**
- * **Überforderung**
- * **Infrastruktur**
- * **Standards & Haltung**
- * **Finanzierung**



Innere Verwaltungsentwicklung, damit der Abstand zwischen Recht und Realität nicht noch größer wird.

Viel Erfolg weiterhin!



Stefanie Ulrich

Inhouse und digitale Schulungen
Praxisbezogene Umsetzungsberatung
Teamentwicklung
Einzelcoaching für Führungskräfte

NEU:

Vertiefungsseminare Eingliederungshilfe
zeit- und ortsunabhängiges Online-Training

Infos und Anmeldung unter:

www.stefanie-ulrich-beratung.de

Tel. 0176-23151182



Jede Woche neue
Fach-Infos auf LinkedIn

